

# Merkblatt

## zum Vordruck NV 2 A

Gesetzliche Grundlage für die Bescheinigung	Kreis der Gläubiger und Anteilseigner, für die die Ausstellung einer Bescheinigung in Betracht kommt <sup>1)</sup>	Wirkung der Bescheinigung, wenn auch die übrigen Voraussetzungen der jeweiligen Vorschrift erfüllt sind
<b>§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inländische sonstige juristische Personen des privaten Rechts,</li> <li>2. inländische nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts.</li> </ol>	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen.
<b>§ 44a Abs. 4 EStG</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen,</li> <li>2. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts.</li> </ol>	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Das gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Bezüge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht.
<b>§ 44a Abs. 5 EStG</b>	Unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtige Gläubiger, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind, wenn die Kapitalertragsteuer aufgrund der Art der Geschäfte auf Dauer höher ist als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer.	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2, 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG kann eine Erstattung durch das depotführende oder auszahlende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vorgenommen werden.
<b>§ 44a Abs. 7 EStG</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG,</li> <li>2. inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,</li> <li>3. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen.</li> </ol>	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2, 3 und 7a bis 7c EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Erzielen Gläubiger i. S. d. § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 EStG Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG, wird die Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge i. H. v. maximal 20.000 € jährlich je Institut begrenzt.
<b>§ 44a Abs. 8 EStG</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach § 5 Abs. 1 (mit Ausnahme der Nr. 9) KStG oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreit sind,</li> <li>2. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in § 44a Abs. 7 EStG (s. o.) bezeichnet sind.</li> </ol>	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2, 3 und 7a EStG ist der Steuerabzug nur zu drei Fünfteln der Steuersätze vorzunehmen.
<b>§ 38 Abs. 3 KStG</b>	Unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite Anteilseigner	Die Körperschaftsteuer wird nicht nach § 38 Abs. 2 KStG erhöht, soweit eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, bei der aufgrund eines von dieser bis zum 30.9.2008 bei dem für deren Besteuerung zuständigen Finanzamt unwiderruflich gestellten Antrags § 38 KStG in der am 27.12.2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist, Leistungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornimmt.

1) Außer im Fall des § 44a Abs. 5 EStG ist für die Erteilung der Bescheinigung Voraussetzung, dass die Kapitalerträge, für die die Bescheinigung Gültigkeit haben soll, auf Anteile entfallen, die weder in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, noch in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden.